

die Abwesenheit des Verklagten bereits eine längere, in den Gesetzen bestimmte Zeit gedauert habe, und daß der Kläger durch obrigkeitliches Zeugniß die Abwesenheit des Verklagten und die Ungevißheit seines Aufenthaltes nachweise, auch die Fruchtlosigkeit seiner eigenen Nachforschungen durch Zeugnisse oder einen Jogen. Dürigenzeit bescheinige. Die Entscheidung kommt regelmäßig dem Consistorium zu, unter welchem der Kläger steht. — Auch die bürgerliche Ehegeschehung läßt vielfach eine Klage auf Ehescheidung wegen bösslicher Verlassung zu. Für das Deutsche Reich gilt vom Jahre 1900 ab der § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach bössliche Verlassung nur vorliegt, „1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urtheile nicht Folge geleistet hat; 2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.“ Die Scheidung ist im letztern Falle jedoch unzulässig, „wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.“ Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verlangt (§ 115), daß der beantragten Klage auf Ehetrennung stattgegeben werden darf, daß der wegen bösslicher Verlassung Verklagte öffentlich vorgeladen und daß der Vorladung binnen Jahresfrist nicht erschienen ist. Für Katholiken kann nach dem Geiste der kirchlichen Ehevorschriften (trotz entgegenstehender Ansicht einiger neueren Canonisten) die bössliche Verlassung an sich auch nicht einmal als Grund zu einer Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zugelassen werden, es sei denn, daß mit der bösslichen Verlassung Ehebruch oder Abfall vom Glauben verbunden wäre. Abgesehen von diesen Fällen, darf der eine Ehegatte dem andern bei dessen Rückkehr die eheliche Gemeinschaft nicht verweigern, ausgenommen wenn er oder sie das Heil seiner Seele, sein Leben oder seine Gesundheit in Gefahr brächte. (Vgl. Richter, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1886, 1177 ff., wo weitere Literatur nachgewiesen ist.) [v. Roy.]

Verleihung von Kirchenämtern, s. Colatio und Provisio canonica.

Verleumdung, s. Calumnia.

Verlöbniß, s. Eheverlöbniß.

Verwöhnung, s. Verführung, lehrwillige.

Verweigerung, s. Sünden gegen den heiligen Geist.

Vermigli, Petrus Martyr, bekannter und durch seinen Weg als Petrus Martyr citirter italienischer Apostat, wurde am 8. September 1500 zu Florenz aus reicher Patricierfamilie ge-

boren. Von seiner Mutter, welche ihm die Anfangsgründe des Lateinischen beibrachte, welche er aber durch den Tod zu früh verlor, hatte er den frommen, beschaulichen Sinn geerbt. Da der Knabe schnelle Fassungskraft, gutes Gedächtniß und große Lernbegierde zeigte, wünschte ihn sein Vater, der vom Geiste der medicaischen Zeit erfüllt war, zum Staatsmanne herangebildet zu sehen. Der junge Petrus jedoch zeigte mehr Neigung zu einem zurückgezogenen, der Wissenschaft gewidmeten Leben und wünschte wie seine Zwillingsschwester Felicitas in ein Kloster einzutreten; da beide Kinder auf ihrem Plane bestanden, enterbte sie der Vater. Mit 16 Jahren trat der junge Vermigli in das Kloster der regulirten Augustiner-Chorherren zu Fiesole ein, da er wußte, daß dort eine ansehnliche Bibliothek war und die Studien hochgehalten wurden. Die Klosteroberen erkannten bald die trefflichen Eigenschaften des jungen Mönches, und nach dreijährigem Aufenthalte sandten sie ihn in das Kloster des hl. Johannes von Verdara zu Padua, damit er auf der dortigen Universität die Studien fortsetze und vollende. Um Aristoteles in der Ursprache studiren und die Vorlesungen nutzbringender besuchen zu können, lernte Vermigli ohne Lehrer die griechische Sprache, wobei er ganze Nächte in der Bibliothek seines Klosters zubrachte. Der Unterricht in der Theologie wurde hauptsächlich nach dem hl. Thomas von Aquin gegeben; daneben las Vermigli die Schriften vieler Kirchenväter. Nachdem er so durch achthjähriges Studium in Philosophie und Theologie gründlich unterrichtet und durch öffentliche Disputationen dialektisch geübt war, wurde er, 26 Jahre alt, von den Oberen als Prediger ausgesandt. Als solcher wirkte er unter großem Zulaufe in verschiedenen hervorragenden Städten Ober- und Mittelitaliens, zu Brescia, Mantua, Bergamo, Pisa, Venedig, Bologna, ja selbst in Rom. In mehreren Klöstern seines Ordens mußte er auch Vorlesungen über Literatur und Philosophie halten. Um auch dem Verständniß des Alten Testaments näher treten zu können, erlernte er bei einem jüdischen Arzte zu Bologna die hebräische Sprache. Seiner hervorragenden Tüchtigkeit wegen wurde Vermigli zum Abte von Spoleto ernannt, wo er unter Mönchen und Bürgern mit hohem sittlichen Ernste und gutem Erfolge wirkte. Nach dreijähriger Wirksamkeit daselbst wurde er nach Neapel gesandt als Prior des Klosters S. Petri ad aram. Hier wurde er in den um Joh. Valdez (s. d. Art.) sich bildenden Kreis gelehrter Männer und Frauen eingeführt und mit verschiedenen, von reformatorischen Ideen erfüllten Personen, wie Pietro Carnesecci, Bernardino Ochino, Caserta, Vittoria Colonna u. A., bekannt und lernte Schriften von Erasmus, Buger und Zwingli kennen. Die Wirkungen zeigten sich bald in seinen Predigten und apologetischen Vorträgen, namentlich über 1 Cor. 3, 13—15, worin er, wenn auch noch schwächern, reformatorische Ansichten über den freien Willen,